

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0054/19	07.02.2019
zum/zur		
F0023/19 Karsten Köpp – Fraktion DIE LINKE/future!		
Bezeichnung		
Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	19.02.2019	

Vorbemerkung

Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat jeder das Recht, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an den Landtag, an die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden.

Die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger Magdeburgs, sich an ihre Vertretung mit einer Petition zu wenden, wird ausführlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg <https://www.magdeburg.de/index.php?NavID=37.909> beschrieben. Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten erfasst die Petitionen und wertet sie aus. Hierüber können nachfolgend auch statistische Aussagen getroffen werden.

Neben der Möglichkeit, eine Petition einzulegen, kann der Bürger auch mit Bitten und Beschwerden an den Oberbürgermeister direkt herantreten. Der Bürger entscheidet hier selbst, welche Form der Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg er wählt. Zumeist betrifft dies Fälle des übertragenen Wirkungsbereiches, für den der Oberbürgermeister zuständig ist. Eine systematische Erfassung von diesen Bitten und Beschwerden (Eingaben), nach Gegenstand, Form, Bearbeitungsdauer und Ergebnis der Erledigung erfolgt in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht und wäre auf Grund des hohen Aufwandes und der Vielfältigkeit der Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, an die Landeshauptstadt Magdeburg heranzutreten, nicht möglich.

Bitten und Beschwerden an den Oberbürgermeister oder an die Verwaltung werden nach einer internen Dienstanweisung den Dezernaten und Fachbereichen direkt zur Beantwortung zugeleitet. Daher ist es auch nicht möglich, rückwirkend Fallzahlen zu ermitteln und die Anfrage in dem umfassenden Sinne, in dem sie gestellt wurde, sachgerecht zu beantworten.

Die nachfolgende Beantwortung der Anfrage bezieht aus den vorgenannten Gründen primär auf die Petitionen, die an den Stadtrat gerichtet sind.

1. Wie viele Petitionen nach Artikel 19 der Landesverfassung sind jeweils in den Kalenderjahren 2013 bis 2018 beim Stadtrat und bei den zuständigen Stellen der Stadt eingegangen (bitte in Jahresscheiben)?

Auswertung der Geschäftsführung des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der eingegangenen Petitionen	4	2	1	2	7	5

2. In welcher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich – telefonisch oder persönlich) haben sich die Bürgerinnen und Bürger jeweils an die kommunale Vertretung und an die zuständigen Stellen gewandt (bitte jeweils zu den Petitionen und Petitionsadressaten Summen aufführen)?

Die derzeit nutzbaren Kommunikationswege (persönlich, telefonisch, über die im Stadtportal eingerichtete E-Petition, per Brief, Fax oder E-Mail) bieten eine hohe Auswahlmöglichkeit an zur Verfügung stehenden Kontaktaufnahmevarianten zur Landeshauptstadt Magdeburg.

Petenten haben sich in 16 Fällen schriftlich per Brief und in 5 Fällen auf elektronischem Weg an die kommunale Verwaltung bzw. die zuständigen Stellen gewandt.

3. Welche weiteren Beteiligungsmethoden gibt es neben der Petition nach Artikel 19 der Landesverfassung, und welche werden aktiv verfolgt?

Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich durch gesetzlich geregelte Wahlen sowie Bürger- und Volksentscheide, aber auch durch deliberative, d.h. empfehlende Verfahren, die nicht gesetzlich geregelt sind. Dieser deliberative Verfahrenstyp umfasst vielfältige Beteiligungsmethoden, die Information, Diskussion und Abgabe von Empfehlungen ermöglichen.

Bei Großprojekten erfolgt die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger seit Jahrzehnten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Vorschriften über das Anhörungsverfahren haben sich seit langem als geeignetes Mittel für die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Großprojekte bewährt.

Dessen ungeachtet steht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 25 Abs. 3 VwVfG seit dem 7. Juni 2013 ein Instrument zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, möglichst bereits vor Stellung eines Genehmigungsantrags, zur Verfügung. Danach soll die Behörde darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.

Daneben besteht seit dem 7. Juni 2013 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG die Verpflichtung, den Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Die Landeshauptstadt Magdeburg setzt dies auf ihrer Internetseite um.

In der Landeshauptstadt Magdeburg arbeiten seit 1998 die „Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit“ - kurz Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit. Die Gemeinwesenarbeit verfolgt unter anderem das Ziel, Bürgerinnen und Bürger in kommunale Willensbildungsprozesse frühzeitig mit einzubeziehen.

Nicht zuletzt stellen weitere Beteiligungsmethoden auch die jährlichen Einwohnerversammlungen dar. Sie verschaffen den Einwohnern Magdeburgs die Möglichkeit, Informationen zu gewinnen und sich in eine Diskussion einzubringen.

4. Gibt es bei den zuständigen Stellen der Stadt schriftlich fixierte Regularien zum Umgang mit Eingaben? Wenn ja, wie sehen diese aus, bzw. welche sind das, und sind diese öffentlich zugänglich?

In der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg ist unter § 24 Abs. 2 – Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse – geregelt, dass der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten zuständig ist. Die Verfahrensweise bei Dienstaufsichtsbeschwerden und sonstigen Beschwerden ist in der Dienstanweisung 13/04 vom 30.01.2013 geregelt. Die Geschäftsordnung ist im Internet einsehbar. Dienstanweisungen können über die städtische Verwaltungsbibliothek bezogen werden.

5. Welche thematischen Schwerpunkte standen im Mittelpunkt der Eingaben der Bürgerinnen und Bürger (bitte in Jahresscheiben jeweils zu den Kalenderjahren 2013 bis 2019)?

2013

- Grundstücksangelegenheit
- Stellenbesetzung
- Lärmschutz
- Probleme mit den Magdeburger Verkehrsbetrieben

2014

- Erhaltung Baudenkmal
- Zustand Barleber See

2015

- Baumfällung

2016

- Tempo-30-Zone vor Kindertageseinrichtungen
- Straßenbenennung

2017

- Verkehrssituation in der Erich-Kästner-Str.
- Gefahrenquelle für Radfahrer
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Lärmschutz
- Ausfallbürgschaft Kaiser-Otto-Fest
- Verkehrszeichenproblematik
- Spurloseinbrüche Wobau

2018

- Besetzung Schiedsstelle
- Veröffentlichung von Datensätzen
- Bebauung Kleiner Stadtmarsch
- Toiletten Elbtreppe
- Verkehrssituation Norbertusgymnasium

6. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Petitionen, und gibt es interne zeitliche Vorgaben zur Beantwortung?

Die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden im allgemeinen Geschäftsgang erfolgt je nach Umfang und Inhalt in angemessener Zeit. Eine möglichst zeitnahe Antwort wird stets angestrebt. Interne zeitliche Vorgaben zur Beantwortung gibt es nicht, da oftmals mehrere Behörden einbezogen werden müssen. Die Bürgerinnen und Bürger werden bei einer längeren erforderlichen Bearbeitungszeit durch Zwischennachrichten verständigt.

7. In welcher Form erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Antwort bezogen auf die jeweilige Einreichungsform der Petition?

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung vom Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Hinweis, dass sich der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten mit ihrem Anliegen auf seiner nächsten Sitzung befasst. Nach Beratung im Ausschuss erhält der Petent ein entsprechendes schriftliches Antwortschreiben.

8. Wie viele Eingaben der Bürgerinnen und Bürger blieben unbeantwortet? Bitte Angaben zu den Kalenderjahren 2013 bis 2018, jeweils bezogen auf die Einreichungsform)?

Im Jahr 2017 konnte eine Petition nicht beantwortet werden, da die Petition anonym eingelegt wurde und eine Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

9. Gibt es jeweils ein elektronisches System (ggf. auch unterschiedliche Systeme) zur Erfassung, Bearbeitung und Bescheidung der eingegangenen Petitionen?

Petitionen, welche die Landeshauptstadt Magdeburg betreffen, können online über die städtische Internetseite eingereicht werden (<https://www.magdeburg.de/?NavID=37.909&redirect>). Der Stadtrat selbst hat die Einführung der Online-Petition am 12.06.2014 beschlossen. Über die Online-Petition werden die eingegangenen Petitionen erfasst. Ein System, welches die Petitionen bearbeitet und bescheidet gibt es nicht. Die Petitionen werden durch das Rechtsamt den zuständigen Bereichen zugeordnet und entsprechend schriftlich beantwortet.

10. In wie vielen Fällen konnte der Eingabe der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen bzw. Abhilfe geschaffen werden?

Beim Zentralen Beschwerdemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg und im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten wurde in allen Fällen einer berechtigten Beschwerde dem jeweiligen Anliegen Rechnung getragen und - soweit Abhilfe begehrt wurde - erfolgte diese auch. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen, dass eine rückwirkende Erfassung bei den Bitten und Beschwerden an den Oberbürgermeister nicht möglich ist.

11. Findet eine systematische Auswertung der eingereichten Petitionen statt? Wenn ja, in welcher Form?

Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten hat bisher eine systematische Auswertung der Petitionen nicht erhoben. Auf Grund der geringen Anzahl der Petitionen dürfte sich eine systematische Auswertung auch erübrigen.

12. In welcher Form und wem gegenüber gibt es eine Berichterstattung über Petitionen? Inwieweit werden diese Kenntnisse der Öffentlichkeit bzw. den kommunalen Vertretungen zugänglich gemacht?

Der Stadtrat hat in seiner Geschäftsordnung die Bearbeitung der Petitionen dem Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten zur abschließenden Bearbeitung übertragen. In der Sitzung des Ausschusses werden die Petitionen nichtöffentlich behandelt. Eine Bekanntgabe der Kenntnisse gegenüber der Vertretung und der Öffentlichkeit hat der Stadtrat in der Geschäftsordnung bisher nicht geregelt.

Holger Platz